



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter November 2022

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Das Finanzgericht Düsseldorf zu Besuch an der Universität Düsseldorf

Am 07.11.2022 waren wir im Rahmen einer Kooperation mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Valta zu Gast an der Heinrich-Heine-Universität. Zusammen mit dem Präsidenten des Finanzgerichts, Dr. Klaus Wagner, berichteten Dr. Ulrike Hoffsummer, Michael Krebbers und Ben Dörnhaus über die Praxis des finanzgerichtlichen Verfahrens. Dabei gewährten sie den Studierenden des Schwerpunktbereichs Steuerrecht gerne Einblicke in ihren Berufsalltag beim Finanzgericht Düsseldorf und berichteten von interessanten und spannenden Fällen.



v.l.n.r.: Dr. Klaus Wagner, Michael Krebbers, Dr. Ulrike Hoffsümmer, Ben Dörnhaus, Prof. Dr. Matthias Valta  
Quelle: Justiz NRW

Die Studierenden nutzten auch die Gelegenheit, sich über das Anforderungsprofil für den Beruf der Finanzrichterin bzw. des Finanzrichters zu informieren. Frau Dr. Hoffsümmer empfahl ihnen bei Interesse an diesem Beruf - auch unabhängig von Stellenausschreibungen – frühzeitig Kontakt mit unserem Personaldezernenten Dr. Oliver Schilling aufzunehmen. Die künftigen Referendarinnen und Referendare wurden außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass ein Teil des Vorbereitungsdienstes beim Finanzgericht absolviert werden kann. Sowohl in der Wahlstation als auch neuerdings im Rahmen der Verwaltungsstation besteht die Möglichkeit, uns und unsere Arbeit näher kennenzulernen.

Wir freuen uns auf weitere gemeinsame Veranstaltungen mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Valta – demnächst hoffentlich auch wieder im Finanzgericht.

**Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf**

## **Zur Frage der Einkommensteuerpflicht von Nutzungsentschädigungen im Rahmen einer Rückabwicklung von widerrufenen Darlehensverträgen**

Unser 11. Senat hatte die steuerrechtlichen Folgen beim Widerruf von Darlehensverträgen zu beurteilen.

Die Kläger hatten 2007 bei der Bank zwei Darlehen aufgenommen: Ein Darlehen diente der Finanzierung ihrer privat genutzten Wohnung, das andere verwendeten die Kläger zur Finanzierung einer vermieteten Wohnung.

Nach Widerruf der beiden Darlehensverträge aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung im Jahr 2014 und Abschluss diesbezüglicher Zivilrechtsstreitigkeiten erhielten die Kläger von der Bank im Rahmen der Rückabwicklung u.a. einen Nutzungswertersatz in Höhe von 7.670 Euro für beide Darlehen. Im Einkommensteuerbescheid für 2017 berücksichtigte das beklagte Finanzamt diesen Nutzungswertersatz bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Dagegen wandten sich die Kläger und argumentierten, dass sich lediglich wechselseitige Nutzungsentschädigungen gegenübergestanden hätten. Insbesondere sei ihnen im Zuge der Rückabwicklung kein Überschuss entstanden, denn der an die Bank zu leistende Nutzungswertersatz habe den eigenen Nutzungswertersatzanspruch gegen die Bank überstiegen. Ferner müssten im Falle einer Steuerpflicht zumindest die geleisteten Zinszahlungen anzurechnen sein.

In seinem Urteil vom 29.09.2022 sah der 11. Senat die Nutzungsentschädigungen zwar nicht als steuerpflichtigen Kapitalertrag an; es sei jedoch teilweise ein Veranlassungszusammenhang zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gegeben.

Der Nutzungswertersatz aus der Rückabwicklung des Darlehens für die selbstgenutzte Wohnung führe nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Kapitalüberlassung der Kläger an die Bank vorgelegen. Vielmehr habe die Bank den Nutzungswertersatz im Rahmen einer Zug-um-Zug zu erfüllenden Rückabwicklung geleistet.

Aus denselben Gründen sei auch der Nutzungswertersatz aus der Rückabwicklung des Darlehens für die vermietete Wohnung kein steuerbarer Kapitalertrag. Diese Nutzungsentschädigung stehe aber in Zusammenhang mit den für das widerrufenen Darlehen gezahlten Schuldzinsen. Letztere hätten Werbungskosten dargestellt. Der teilweise Rückfluss dieser Werbungskosten sei durch die Einnahmeerzielung aus der Wohnungsvermietung veranlasst und deshalb als steuerpflichtige Einnahme bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu qualifizieren.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil die vom Gericht zugelassene Revision eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet: VIII R 16/22.

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 314/20 E](#)

## **Weitere Rechtsprechung in der Übersicht**

### **Bewertung**

**Zur Ableitung des gemeinen Wertes von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft für Schenkungsteuerzwecke aus Verkäufen bei Vorliegen gesellschaftsvertraglicher Verfügungsbeschränkungen zugunsten eines nur eingeschränkt möglichen Erwerberkreises unter Anwendung des sog. Net Asset Value-Verfahrens**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1832/20 F](#)

### **Einkommensteuer**

**Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Beiträgen in das niederländische Sozialversicherungssystem als Sonderausgaben**

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1517/20 E](#)

## Grunderwerbsteuer

**Das Vorhandensein eines Doppelhauses auf einem Grundstück hindert nicht zwangsläufig die Annahme des Vorliegens nur e i n e s Grundstücks i. S. d. § 7 Abs. 1 GrEStG und die damit verbundene Grunderwerbsteuerbefreiung bei flächenmäßiger Teilung eben dieses einen Grundstücks**

Die Entscheidung im Volltext: [III 110-111/67 Verk](#)

## Kostenrecht

**Die durch einen Prozessbevollmächtigten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Vertretungsleistungen in einem Klageverfahren wegen Einkommensteuer ist im Rahmen eines sich anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens nicht erstattungsfähig, wenn es in dem Klageverfahren um Fragen des betrieblichen Bereichs ging und der Kläger zum Vorsteuerabzug berechtigt war**

Die Entscheidung im Volltext: [11 Ko 1819/22 KF](#)

## Verfahrensrecht

**Der - unter Ausschluss für eine vorläufige Eigenverwaltung - nur auf den "schwachen" vorläufigen Insolvenzverwalter beschränkte Anwendungsbereich des § 55 Abs. 4 InsO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3188/20 AO](#)

**Ernstliche Zweifel sowohl an der ordnungsgemäßen Zustellung eines Steuerbescheides durch Niederlegung bei der Post bei Vorhandensein eines Briefkastens als auch an der Heilung dieses Zustellungsmangels durch Übersendung der Einspruchsentscheidung, die sich inhaltlich nur mit der Zulässigkeit des Einspruchs befasst**

Die Entscheidung im Volltext: [7 V 2027/22 A\(K,G,U\)](#)

**Zur Klageerhebung per Fax durch eine Rechtsanwältin in eigener Sache und zur „Bezeichnung des Klagegegenstandes“ bei Schätzungsbescheiden**

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 670/22 E,U](#)

## Zollrecht

**Zur zolltariflichen Einreihung von zur Modellierung im Rahmen von Zahnrestorationen erforderlichen Komponenten**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 5011/04 Z](#)

**Für die Erstattung von Einfuhrabgaben aufgrund eines rückwirkenden Erstattungsantrags ist nicht auf Kontingentmengen im Einfuhrzeitpunkt, sondern auf solche im Zeitpunkt der nachträglichen Antragstellung abzustellen**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2626/21 Z](#)

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, [ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Michael Krebbers, [michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566